

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 67a TFLG 1996 Kostenbeteiligung der Agrargemeinschaft

TFLG 1996 - Flurverfassungslandesgesetz 1996 - TFLG 1996, Tiroler

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.02.2023

Die Agrarbehörde hat die Agrargemeinschaft zu verpflichten, die Kosten der Erstellung eines Wirtschaftsplanes §§ 66 und 67) insoweit zu tragen, als dadurch der Wirtschaftsbetrieb der Agrargemeinschaft nicht gefährdet wird.

In Kraft seit 20.07.2001 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$